



NR. 222 | 05.02.2015

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung

für den Studiengang Regie (Artist Diploma)

der Folkwang Universität der Künste

vom 17.12.2014



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Fachbereich 3 der Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Artist Diploma Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 6 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 7 Modulbeschreibung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Studierende in besonderen Situationen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 12 Bildung der Prüfungsnoten
- § 13 Bildung der Modulnoten
- § 14 Bildung der Gesamtnote
- § 15 Zusatzmodule
- § 16 Anmeldung und Durchführung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 17 Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 18 Anmeldung zum studienabschließenden Modul
- § 19 Studienabschließende Modulprüfung
- § 20 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studienverlaufsplan

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Artist Diploma- Studiengang *Regie* an der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan für diesen Studiengang.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Artist Diploma Prüfung**

(1) Die Artist Diploma Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen künstlerischen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, den inszenatorischen Vorgang immer in Bezug auf die Schauspielerin oder den Schauspieler zu denken und zu gestalten. Studienziel ist somit nicht die perfekt stadttheaterkompatible „Regisseurin“ oder der perfekt stadttheaterkompatible "Regisseur". Es geht um die Findung, Erforschung und Vergrößerung des eigenen künstlerischen Ausdrucks. Im Zentrum steht die intensive Wahrnehmung und Gestaltung des schauspielerischen Prozesses. Das Konzept der gemeinsamen Schauspiel-Grundausbildung ermöglicht den Studierenden einen intensiven Einblick in diesen Zusammenhang. So soll die oder der Studierende angehalten werden, ihren oder seinen Umgang mit den Schauspielerinnen und Schauspielern im Probenprozess einfühlsam und kreativ gestalten zu können. Die Schauspielerin oder den Schauspieler als "Material" zu behandeln, sie oder ihn lediglich zu "benutzen" – was in der Praxis häufig geschieht – soll so ausgeschlossen werden. Auch die oftmals problematische Kommunikation zwischen Regisseurin oder Regisseur und Schauspielerin oder Schauspieler wird durch die gemeinsame Erfahrung im darstellerischen Prozess verbessert. So frei die oder der Regiestudierende in der Findung ihres oder seines künstlerischen Ausdrucks, ihrer oder seiner "Sprache", ihres oder seines "Stiles" ist, so stark betont der Studiengang in seiner Zielsetzung das partnerschaftliche Verhältnis zu Darstellerin und Darsteller. Ein zweiter Schwerpunkt ist die Erweiterung des künstlerischen "Horizontes" durch Erfahrungen mit anderen

künstlerischen Studiengängen. Bereiche wie Performance, Körpertheater, Bildende Kunst, Film, Philosophie, Musik, Tanz, mediale Kunst, Kommunikation spielen im Studium eine wichtige Rolle.

(2) Durch die studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Artist Diploma Prüfung wird nachgewiesen, ob die oder der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Artist Diploma- Studiengang *Regie* sind die allgemeine Hochschulreife und eine künstlerische Eignung. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne allgemeine Hochschulreife zugelassen werden, sofern sie eine besondere künstlerische Begabung nachweisen.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Sommersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Eignungsverfahren regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden künstlerischen Begabung sowie zum Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse für Studiengänge der Folkwang Universität der Künste vom 18.06.2012 (NR. 124, Amtliche Mitteilungen).

(3) Als Grundlage für die künstlerische Eignung gelten vorzulegende Arbeiten und praktische Prüfungen. Erstere müssen schriftlich eingereicht werden (DVDs, Zeichnungen etc. sind zusätzlich erlaubt). Im Einzelnen werden Antworten auf folgende Fragen verlangt:

1. Nennen Sie Theateraufführungen, die Sie in letzter Zeit gesehen haben (Autor, Titel, Theater).
2. Beschreiben Sie kurz Ihre Eindrücke von fünf Aufführungen, die Ihnen besonders gefallen oder missfallen haben.
3. Erläutern Sie in wenigen Sätzen, warum Sie den Beruf Regisseurin/Regisseur ergreifen wollen.

Des Weiteren wird ein schriftliches Regie-Konzept verlangt, zu dem folgende Angaben gemacht werden müssen:

Entwerfen Sie für ein Stück Ihrer Wahl ein Regie-Konzept und begründen Sie Ihre Wahl, -

machen Sie kurze Angaben zum Raum, zur Fassung und zur Verwirklichung – wählen Sie aus dem Stück eine spezielle Szene und beschreiben Sie detailliert deren inhaltliche und formale Bühnenrealisation – legen Sie eine Strichfassung dieser Szene bei.

Auf der Grundlage der vorgelegten schriftlichen Arbeiten erfolgt ggf. die Einladung zur Feststellung der künstlerischen Eignung in einem Kolloquium bis zu 45 Min. Sollte dieser Teil bestanden werden, erfolgt der praktische Prüfungsteil, der aus drei Teilen besteht: Vorgesprechen von zwei Rollenausschnitten eigener Wahl – eine Performance zu einem vorgegebenen Thema (Dauer max. 10 Minuten) – Regieübung an einer vorgegebenen Szene mit einem Schauspielstudierenden (Dauer max. 45 Minuten). Nach diesem praktischen Teil, erfolgt wiederum ein Kolloquium in Form eines Reflexionsgesprächs über die Studienmotivation, Vorhaben und Ziele, eigene Vorstellungen und bisherige Tätigkeiten.

Kriterien für die Bewertung der vorgelegten Arbeiten und der praktischen Arbeit sind der Nachweis eines entwicklungsfähigen eigenen künstlerischen Standpunkts, ein umfassendes Literatur-, Kunst- und Gesellschaftsverständnis, die Fähigkeit zur Schauspielerführung, sowie die Fähigkeit zur Umsetzung von Text in Bühnensituationen.

Kriterien für die Feststellung der künstlerischen Eignung im Kolloquium sind ist die Fähigkeit, das eigene künstlerische Anliegen verbal vermitteln zu können.

1. Prüfungsteil: Schriftliche Arbeit (Faktor 1) – 2. Prüfungsteil: Kolloquium (Faktor 2) – 3. Praktische Arbeit

Für alle Prüfungsteile werden folgende Noten in ganzen Schritten vergeben:

- 1,0 (sehr gut)
- 2,0 (gut)
- 3,0 (befriedigend)
- 4,0 (ausreichend)
- 5,0 (mangelhaft).

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens 4,0 bewertet sind. Das Ergebnis der Prüfung wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß

§ 2 (6) Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste vom 23.04.2013 (NR. 163, Amtliche Mitteilungen) erforderlich.

§ 4

Hochschulgrad

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Artist Diploma Prüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den akademischen Grad „Artist Diploma“.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Artist Diploma- Studiengang *Regie* beträgt 8 Semester.

(2) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Teilmodulen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Arbeitsaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Credits quantitativ bewertet werden. Die quantitative Bewertung gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jedes Modul ist mit ECTS-Credits versehen, die dem jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden entsprechen. Das Studium umfasst pro Jahr 75 ECTS-Credits und demnach insgesamt 300 ECTS-Credits. Einem ECTS-Credit liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 75 ECTS-Credits demgemäß 2250 Arbeitsstunden.

Die Verteilung der ECTS-Credits regelt der Studienverlaufsplan (siehe Anhang).

(3) Mit den ECTS-Credits ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(4) Pro Studienjahr sollen 75 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Um die Voraussetzungen für eine (Teil)modulprüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich eine Fehlzeit von 20% nicht überschritten werden, um die Schaffung des künstlerischen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

§ 6

Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Die Organisation der Prüfung obliegt den Lehrenden des Moduls.

(2) Modulprüfungen können sich aus mehreren Modulteilprüfungen zusammensetzen.

(3) Die Artist Diploma Prüfung setzt sich zusammen aus

- unbenoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen und
- dem benoteten studienabschließenden Artist Diploma-Projekt

(4) Am Ende des vierten Fachsemesters erhält die oder der Studierende vom Prüfungsamt auf Anfrage einen Nachweis darüber, dass die Anzahl von mindestens 120 ECTS-Credits erworben wurde. Dieser Nachweis dient als Grundlage für die Bescheinigung nach § 48 BAföG.

§ 7

Modulbeschreibung

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- b) Lehrformen
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme
- d) Verwendbarkeit des Moduls
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Credits

- f) ECTS-Credits und Noten
- g) Häufigkeit des Angebots
- h) Arbeitsaufwand
- i) Dauer der Module.

Alle Modulbeschreibungen dieses Studiengangs ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Das Modulhandbuch ist vom Fachbereichsrat zu verabschieden.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für den Artist Diploma- Studiengang *Regie* ist der Prüfungsausschuss Fachbereich 3 zuständig. Seine Mitglieder sowie seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eines der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet sie und erstattet dem Fachbereichsrat einmal jährlich über die Arbeit des Gremiums Bericht.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Prüfungsausschuss

- ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts,
- bestellt die Prüferinnen oder Prüfer sowie die Beisitzerinnen oder Beisitzer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,

- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und
- legt in Koordination mit dem zuständigen Prüfungsamt die Prüfungstermine fest.
- ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft mindestens einmal pro Semester den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan verlangt wird. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters. Die Professoren-Mehrheit muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die Prüferin oder der Prüfer die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Ausnahmen regelt das Modulhandbuch. Mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen. Mündliche und praktische Prüfungen sind zu protokollieren. Prüferin oder Prüfer oder Beisitzerin oder Beisitzer darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Prüfungsausschuss des Fachbereich 3 bestellt für die studienabschließende Mo-

dulprüfung des Moduls „Artist Diploma Projekt“ eine Kommission von mindestens drei und maximal fünf Prüferinnen oder Prüfern und bestimmt den Vorsitz.

(3) Prüfungsberechtigt für die studienabschließende Modulprüfung des Artist Diploma Projekts sind alle Professorinnen und Professoren im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte und akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre an der Folkwang Universität der Künste berechtigt sind. Für die Wahl der Prüferinnen oder der Prüfer zur studienabschließenden Modulprüfung des Artist Diploma Projektes steht der oder dem Studierenden ein Vorschlagsrecht zu, das keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet.

(4) Prüfungstypen

- Typ A – Kommissionsprüfung (mind. 3 Prüferinnen oder Prüfer):
Mündlich-praktische Prüfung mit mind. 3 Prüferinnen oder Prüfern, wird vom Prüfungsamt in Absprache mit der oder dem Modulbeauftragten organisiert und von der oder dem Vorsitzenden der Kommission protokolliert.
- Typ B – Mündlich/praktische Prüfung:
Mündlich-praktische Prüfung mit zwei Prüferinnen oder Prüfern, wird vom Lehrenden selber organisiert hinsichtlich Zeitpunkt, Raum und weiterer Prüferin oder weiterem Prüfer (oder sachkundiger Beisitzerin oder sachkundigem Beisitzer); die Prüfung ist zu protokollieren.
- Typ C – Schriftliche/weitere Prüfung:
Schriftliche/weitere Prüfungen, die die oder der Lehrende als Prüferin oder Prüfer abnimmt und selber organisiert hinsichtlich Zeitpunkt und Raum.

§ 10

Studierende in besonderen Situationen

(1) Weist eine Studierende oder ein Studierender nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Be-

arbeits-/Vorbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Artist Diploma Prüfung abgeschlossen. Die Artist Diploma Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulabschlussprüfungen sowie die Artist Diploma Prüfung mindestens bestanden sind, alle benoteten Modulprüfungen mit mindestens *ausreichend* (4,0) bewertet sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 300 ECTS-Credits nachweislich erbracht worden ist.

Es müssen folgende Module absolviert werden (siehe Studienverlaufsplan)

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Modulteilern bestanden sein. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Modulteilprüfungen, entscheidet das Gesamtergebnis gemäß § 12 Absatz 1.

(3) Die Artist Diploma Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

(4) Ist die Artist Diploma Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise

und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Artist Diploma Prüfung nicht bestanden worden ist.

(5) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 12

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für benotete studienbegleitende Prüfungen sind von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern folgende Noten zu verwenden.

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend - ein Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine benotete studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 13**Bildung der Modulnoten**

(1) Ein unbenotetes Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Modulteilprüfungen erfolgreich (bestanden) abgelegt wurden. Ein benotetes Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden benoteten und unbenoteten Modulteilprüfungen erfolgreich (bestanden) abgelegt wurden und die Modulnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden ECTS-Credits gewichteten Noten der Modulteilprüfungen.

§ 14**Bildung der Gesamtnote**

Die Gesamtnote des Artist Diploma- Studiengangs *Regie* errechnet sich aus der jeweiligen Gewichtung der ausgewiesenen Module. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

Gewichtung ausgewiesener Module:

Artist Diploma Projekt: 70 % der Gesamtnote

Alle übrigen benoteten Module gewichtet nach ECTS: insgesamt 30% der Gesamtnote.

Wurde das Artist Diploma Projekt mit der Note *sehr gut* (1,0) bewertet und ist der Notendurchschnitt aller anderen Modulnoten *sehr gut* (1,1 oder besser), wird im Zeugnis gemäß § 23 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 15**Zusatzmodule**

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 16**Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden
Modul(teil)prüfungen**

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Teilmodul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Anmeldung erfolgt für im Wintersemester beginnende (Teil)module spätestens bis zum 15.12. und für im Sommersemester beginnende (Teil)module bis zum 15.06.

Bei Kommissionsprüfungen findet die Anmeldung beim Prüfungsamt statt, bei anderen Prüfungstypen bei der oder dem Lehrenden. Ort und Zeitraum der Kommissionsprüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

Das Absolvieren einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modul(teil)prüfung gemacht werden.

(2) In der Regel findet ein Prüfungszeitraum in jedem Semester in den letzten vier Wochen der Vorlesungszeit statt, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wurde. Von der Prüferin oder dem Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind spätestens am Ende des Semesters abzuhalten, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wurde.

(3) Der schriftlich zu begründende Rücktritt von einer Modul(teil)prüfung ist bis zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsamt zu melden.

(4) Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat durch die Vorlage eines unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach der Prüfung einzureichenden ärztlichen Attestes

glaubhaft, das sie oder er ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehen Form zu erbringen, genehmigt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag den Rücktritt von der studienbegleitenden Modulprüfungen und spricht in Abstimmung mit der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten und den Prüferinnen oder den Prüfern die Verlängerung der Frist für die Erbringung der Prüfungsleistungen aus. Einer krankheitsbedingten Verhinderung der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

§ 17

Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können maximal einmal werden. Der Termin der Wiederholungsprüfungen studienbegleitender Modul(teil)prüfungen ist so zu terminieren, dass die Regelstudienzeit wenn möglich eingehalten werden kann.

(2) Besteht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss sie oder er nur jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen. Über das Bestehen der Modulprüfung entscheidet das Gesamtergebnis, das mit mindestens *ausreichend* bewertet sein muss.

(3) Absatz 1, Satz 1 gilt nicht für Prüfungen im Bereich Optionale Studien. Prüfungen im Bereich Optionale Studien können bis zu deren Bestehen wiederholt werden. Nach nicht bestandener Prüfung kann die Prüfungsleistung auch in einer anderen Lehrveranstaltung im Bereich Optionale Studien erbracht werden.

§ 18

Anmeldung zum studienabschließenden Modul

(1) Der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul Artist Diploma Projekt im Studiengang *Regie* ist jeweils bis zum Ende des der Prüfung vorangehenden Semesters an den Prüfungsausschuss zu stellen und beim Prüfungsamt einzureichen. Anmeldeschluss ist somit für das Sommersemester jeweils der 31.03. und für das Wintersemester jeweils der 30.09.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für den Artist Diploma- Studiengang *Regie*
- eine Erklärung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;

(2) Die Voraussetzung zur Zulassung des studienabschließenden Moduls Artist Diploma Projekt ist erfüllt, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen der ersten drei Studienjahre bestanden sind.

(3) Der Rücktritt vom studienabschließenden Modul ist einmalig bis einen Monat nach Zulassung zum studienabschließenden Modul möglich und ist schriftlich beim Prüfungsamt zu melden. Das Artist Diploma Projekt muss mit einem neuen Thema beantragt werden.

(4) Für den Rücktritt wegen krankheitsbedingter Verhinderung der oder des Studierenden gilt § 15 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung.

§ 19

Studienabschließende Modulprüfung

(1) Die Modulprüfung des studienabschließenden Moduls „Artist Diploma Projekt“ besteht aus:

Abschlussinszenierung von mindestens 60 Minuten Dauer und einem sich anschließenden Kolloquium von mindestens 30 Minuten Dauer.

(2) Das studienabschließende Modul darf nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

§ 20

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen festgestellt wird, die ersetzt werden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen werden.

Der Antrag auf Anerkennung ist unverzüglich beim Vorliegen der Nachweise über die anrechnungsfähigen Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Absatz 1 angerechnet werden, werden ECTS-Credits in Höhe der entsprechenden Prüfungsleistungen an der Folkwang Universität der Künste verbucht und den jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet.

(3) Auf der Grundlage der Anerkennung wird in ein Semester eingestuft, dessen Zahl sich bei Anerkennung von Leistungen aus einem modularisierten Studiengang aus der Multiplikation der Summe der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Credits mit der Regelstudienzeit, dividiert durch das Gesamtvolumen der im jeweiligen Studiengang erwerbenden Leistungspunkte ergibt.

Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus einem nicht modularisierten Studiengang angerechnet, erfolgt die Fachsemestereinstufung anhand des anzurechnenden Studienvolumens im Verhältnis zum Gesamtvolumen in zwei Schritten- zuerst werden die Prüfungsleistungen aus dem nicht modularisierten Studiengang in das modularisierte transferiert, sodann erfolgt die Berechnung und Einstufung entsprechend dem Vorgehen im Satz 1.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die Noten bei vergleichbaren Notensystemen übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Im Übrigen wird der Vermerk „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Die Feststellung, ob ein wesentlicher Unterschied im Sinne vom Absatz 1 vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs, zu welchem der Studiengang gehört, für den die Anerkennung beantragt worden ist, auf Grund eines Vergleichs von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt sind, mit jenen die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Hierbei wird darauf abgestellt, ob fachlich einschlägiges Grundlagenwissen und Methodenkompetenz vermittelt worden sind sowie ob auf Grund einer exemplarischen Themen- und Inhaltsauswahl der Schluss belastbar gezogen werden kann, dass die im konkreten Fall gegebenenfalls vorliegenden Unterschiede nicht wesentlich sind.

Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende aus-

ländischer Staaten abweichend vom Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

Die antragstellende Person hat alle dafür erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen.

Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Ablehnende Entscheidungen über die beantragte Anerkennung werden auf innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu stellenden Antrag durch das Rektorat überprüft, soweit die Anerkennung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird.

Lehnt die dafür zuständige Stelle auf die Empfehlung des Rektorats hin den Antrag dennoch ab, kann gegen die ablehnende Entscheidung Klage in den gesetzlichen Fristen erhoben werden.

(7) Auf Antrag kann die Kunsthochschule außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf das Hochschulstudium anrechnen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(8) Erfolgte Anrechnungen werden im Transcript of Records dokumentiert. Der Umfang des Anerkennungsvolumens darf die Hälfte der für den Abschluss des jeweiligen Studiengangs erforderlichen ECTS-Credits nicht überschreiten.

§ 21

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zuge-

lassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidat innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch das Prüfungsamt Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen

(1) Sind alle Prüfungen des Artist Diploma- Studiengangs *Regie* bestanden, wird ein Zeugnis ausgestellt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der

Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen.

(2) Das Zeugnis beinhaltet neben der Gesamtnote, die Titel und Noten gem. § 13 Absatz 1 aller in die Gesamtnote einfließenden Modulprüfungen mit den jeweiligen ECTS-Credits, die in § 5 Absatz 2 ausgewiesene Gesamtzahl der ECTS-Credits, sowie das Thema des Artist Diploma Projektes.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Artist Diploma Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 Absatz 1 bezeugt. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 4 Absatz 1 zu führen.

(4) Beim Verlassen der Folkwang Universität der Künste oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Credits ausgestellt.

(5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zur dem Abschluss verleihenden Hochschule und zum Studienprogramm. Detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module und Teilmole, ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Credits beinhaltet das Transcript of Records. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records tragen das gleiche Datum wie das Zeugnis.

Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird ihr oder ihm durch das Prüfungsamt zusätzlich eine englischsprachige Fassung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records erstellt.

§ 24**Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht

(2) Sie löst die „Prüfungsordnung für den Studiengang Schauspiel | Regie (Artist Diploma) der Folkwang Universität der Künste vom 19.03.2013“ (NR. 157, Amtliche Mitteilungen) ab.

(3) Alle Studierenden, die vor dem Sommersemester das Studium in dem Artist Diploma-Studiengang Schauspiel | Regie begonnen haben, erhalten die Möglichkeit, ihr Studium nach der für sie geltenden Prüfungsordnung zu beenden. Eine Fortführung des Studiums nach dieser Ordnung ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

(4) Letztmalig werden Prüfungen für die Studierenden nach der „Prüfungsordnung für den Studiengang Schauspiel| Regie (Artist Diploma) der Folkwang Universität der Künste vom 19.03.2013“ (NR. 157, Amtliche Mitteilungen) im Sommersemester 2019 angeboten. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist werden Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung abgelegt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs 3 der Folkwang Universität der Künste vom 10. 12. 2014.

Essen, den 17.12.2014

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert

Regie (Artist Diploma)

1. Studienjahr

		Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
Spielen I	P/B	360	180	540	18	u		
Ensemble 1	P	120	0	120	4	u	LN	
Ensemble 2	P	120	60	180	6	u	PR, Vorspiel	
Szenisches Spiel	P	60	60	120	4			
Duo szenen	P	60	60	120	4	u	PR, Vorspiel	
Regie I	P/B	360	150	510	17	u	PP (Modulprüfung)	
Regiepraktischer Unterricht	P	120	60	180	6	u		
Konzeption	P	30	30	60	2	u		
Dramatische Bausteine	P	120	0	120	4	u		
TheaterLeben	P	90	60	150	5	u		
Projekte I	P/B	90	480	570	19	u		
Rechercheprojekt	P	15	75	90	3	u	PR	
Regienacht	P	0	90	90	3	u	PR	
Konzeption Regieprojekt 1	P	45	45	90	3	u		
Regieprojekt 1	P	15	165	180	6	u	PR	
Szenenstudium	P	15	105	120	4	u	PR	
Körper/Stimme I	P/B	315	15	330	11	u		
Körperbewusstsein	P	120	0	120	4	u	LN	
Neutrale Maske/Physical Dialogue	P	120	0	120	4	u		
Stimme/Sprechen Basis	P	45	15	60	2	u		
Accrobalance	P	30	0	30	1	u	LN	
Theorie I	P/B	210	90	300	10	u		
Stücke lesen	P	30	30	60	2			
Textanalyse	P	30	30	60	2			
Reflexion	P	30	30	60	2			
Theatergeschichte	P	60	0	60	2	u	LN	
Dramaturgie	P	60	0	60	2	u	LN	
1. Studienjahr gesamt		1335	915	2250	75			

x* je nach Projekt variierend

Regie (Artist Diploma)

2. Studienjahr

		Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
Spielen II	P	60	0	60	2			
Workshoppool	P	60	0	60	2	u	LN	
Regie II	P/B	560	430	990	33	u	PP (Modulprüfung)	
Regiepraktischer Unterricht	P	120	60	180	6	u		
Konzeption	P	30	30	60	2	u		
Interdisziplinäre Studien	P	40	80	120	4	u		
Spielwiese	P	10	50	60	2	u		
Dramatische Bausteine	P	120	0	120	4	u		
Kostümbild	P	75	75	150	5	u		
Bühnenbild	P	75	75	150	5	u		
TheaterLeben	P	90	60	150	5	u		
Projekte II	P/B	105	615	720	24	b		
Rechercheprojekt	P	15	75	90	3	u	PR	
Regienacht	P	0	90	90	3	u	PR	
Konzeption Regieprojekt 2	P	45	45	90	3	u		
Regieprojekt 2	P	15	165	180	6	b	PR	
Szenenstudium	P	15	105	120	4	u	PR	
Interdisziplinäres Projekt	P	15	135	150	5	u	PR	
Körper/Stimme II	P/B	210	30	240	8	u		
Körperbewusstsein	P	120	0	120	4	u	LN	
Textarbeit	P	90	30	120	4	u		
Theorie II	P/B	180	60	240	8	u		
Stücke lesen	P	30	30	60	2			
Textanalyse	P	30	30	60	2			
Ästhetik	P	60	0	60	2			
Dramaturgie	P	60	0	60	2	u	LN	
2. Studienjahr gesamt		1085	1075	2160	75			

Regie (Artist Diploma)

3. Studienjahr

		Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
Regie III	P/B	630	390	1020	34	u		PP (Modulprüfung)
Regiepraktischer Unterricht	P	120	60	180	6	u		
Interdisziplinäre Studien	P	60	120	180	6	u		
Dramatische Bausteine	P	120	0	120	4	u		
Kostümbild	P	75	75	150	5	u		
Bühnenbild	P	75	75	150	5	u		
Lichtworkshop	P	90	0	90	3	u		
TheaterLeben	P	90	60	150	5	u		
Projekte III	P/B	30	180	210	7	u		
Rechercheprojekt	P	15	75	90	3	u		PR
Szenenstudium	P	15	105	120	4	u		PR
Körper/Stimme III	P/B	210	30	240	8	u		
Körperbewusstsein	P	120	0	120	4	u		LN
Textarbeit	P	90	30	120	4	u		
Theorie III	P/B	180	60	240	8	u		
Stücke lesen	P	30	30	60	2			
Textanalyse	P	30	30	60	2			
Ästhetik	P	60	0	60	2			
Dramaturgie	P	60	0	60	2	u		LN
Externe Studien	P	75	465	540	18			
Vorbereitung externes Projekt/Akquise	P	60	120	180	6	u		
Externes Projekt	P	15	165	180	6	u		PR
Hospitanz/Assistenz	P	0	180	180	6	u		
3. Studienjahr gesamt		1125	1125	2250	75			

x* je nach Projekt variierend

Regie (Artist Diploma)

4. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
Regie IV	P/B	270	150	420	14	u	PP (Modulprüfung)
Regiepraktischer Unterricht	P	60	30	90	3	u	
Dramatische Bausteine	P	60	0	60	2	u	
Kostümbild	P	45	45	90	3	u	
Bühnenbild	P	45	45	90	3	u	
TheaterLeben	P	60	30	90	3	u	
Wahlpflicht	P/B			150	5	u	
Rechercheprojekt	WP	0	150	150	5	u	
Hospitantz/Assistenz	WP	0	150	150	5		
Interdisziplinäre Studien	WP	0	150	150	5		
Monologarbeit	WP	0	150	150	5		
Optionale Studien	WP	x	x	150	5		
Schreiben	WP	0	150	150	5	u	
Körper/Stimme IV	P/B	60	0	60	2	u	
Körperbewusstsein	P	60	0	60	2	u	
Theorie IV	P/B	75	15	90	3	u	
Stücke lesen	P	15	15	30	1		
Ästhetik	P	30	0	30	1		
Dramaturgie	P	30	0	30	1	u	LN
Artist Diploma Projekt	P	60	1080	1140	38	b	
Konzeption	P	30	270	300	10	b	LN
Artist Diploma Inszenierung	P	30	570	600	20	b	PR, Aufführung
Schriftliche Abschlussarbeit	P	0	240	240	8	b	PR, Aufführung
Artist Diploma Bewerbung	P	30	360	390	13	u	
Festival/Gastspiel	P	15	135	150	5	u	
Werbung/Bewerbung	P	15	105	120	4	u	
Demoband	P	0	120	120	4	u	PR, Aufführung
4. Studienjahr gesamt				2250	75		

Modultyp:
 P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Prüfungsart:
 b = benotet
 u = unbenotet

Veranstaltungsart:
 E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsform:
 K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 LN = Leistungsnachweis
 HA = Hausarbeit
 PR = Präsentation